

Gebiete der allgemeinen Zollgesetzgebung geschehen, und zwar durch die neue Abänderung der Verordnung vom 2. Febr. 1840, welche die mit der freien und Hansestadt Hamburg getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs betraf. Es waren damals der freien Stadt Hamburg dieselben Begünstigungen für den Rabatt bei der Weineinfuhr gewährt, welche bei dem Verkehre mit Holland gewährt worden waren. Diese Vergünstigungen sind in der letzten Periode der allgemeinen Zollgesetzgebung für die Stadt Hamburg zurückgezogen worden, und Hamburg hat als Repräsentant dagegen die Zollfreiheit unserer Landesproducte in Hamburg auch wieder einzuziehen müssen. Ich könnte nicht klagen, obwohl unser bester Handelsfreund, die freie Stadt Hamburg, dabei leidet, wenn die Maafregel allgemein wäre, und wenn Hamburg trotz dem die Concurrnz mit Stettin bestehen könnte; es ist jedoch auch noch ferner eine Controlemaafregel damit verbunden worden, die selbst auf die Expedition des ausländischen Weines über Hamburg nach dem Zollverein und hierher sehr erschwerend einwirkt. Um den Rabatt von 20 Procent zu genießen, welchen der Zollverein gewährt, sobald 250<sup>l</sup> Orhoft Wein in einer Partie eingeführt werden, und welcher eben für die Stadt Hamburg leider widerrufen worden ist, muß die Zufuhr direct von Bordeaux oder sonst einem französischen Hafen geschehen und die Weingebinde müssen dort plombirt sein, oder sie müssen doch die Plombe in einem deutschen Hafen durch die Consulate erhalten. Der Plombirung in Frankreich stellen sich aber in der Regel große Schwierigkeiten in den Weg, weil Fässer mit flüssigem Inhalt öfterer Revision und Bearbeitung bedürfen und weil die Plombe heilig gehalten werden muß; denn wird sie im geringsten verletzt, so ist sie für die Zollverwaltung nicht mehr vorhanden. Daher kann die Plombirung meistens erst im deutschen Hafen geschehen. Nun ist neuerdings vorgeschrieben worden, daß diese Plombirung in Hamburg nur auf dem Seeschiffe selbst geschehen dürfe und daß die Weingebinde plombirt von den Seeschiffen unmittelbar in die Elbkähne transportirt werden sollen, was so gut wie unausführbar ist. Der Umstand nun, daß die Plombirung unmittelbar auf den Seeschiffen durch die Handelsconsuln des Zollvereins selbst erfolgen soll, während man auf den Seeschiffen zu den Gebinden nicht gelangen kann, erschwert und hindert die Einfuhr der fremden Weine über Hamburg in den Zollverein und verdrängt auch die Weinspedition von der Elbe weg nach der Oder, wo diese Erschwerung nicht stattfindet.

Präsident Braun: Ich habe den geehrten Abgeordneten darauf aufmerksam zu machen, daß es sich gegenwärtig, wenn auch die Ueberschrift von der allgemeinen Zollgesetzgebung handelt, doch im Berichte lediglich die Rübenzuckersteuer in Frage gestellt ist.

Stellv. Abg. Gehe: So genügt es mir, die hohe Staatsregierung aufmerksam gemacht zu haben, daß durch eine neue, in der letzten Periode ergriffene, im Berichte nicht berührte Zollcontrolemaaßregel die Handelsstraße über Hamburg für den

Weinbezug in Vergleich zu der über Stettin sehr benachtheiligt worden ist. Mir hat dies eine bemerkenswerthe Erscheinung geschienen, die wohl mit hätte berührt werden sollen, und die zur „allgemeinen Zollgesetzgebung“ gehören dürfte.

Präsident Braun: Wünscht sonst noch Jemand das Wort über diesen Gegenstand? Wenn dies nicht der Fall ist und der Herr Referent nicht zum Schlusse zu sprechen wünscht, würde ich zur Fragstellung übergehen.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Nur das wollte ich bemerken, daß die Erhöhungen des Minimums des Strafmaafes für Defraudationen in Bezug auf den Rübenzucker dadurch motivirt wird, daß man Seiten der Regierung und der Mitcontrahenten des Zollvereins gemeint hat, daß bei den großen Unternehmungen der Rübenzuckerfabrication die Strafe von 1 Thaler für Defraudationen zu gering wäre, und deshalb hat man die Erhöhung auf 10 Thaler vorgeschlagen.

Präsident Braun: Die Deputation sagt Seite 471 des Berichts, sie finde es unbedenklich, der verehrten Kammer anzurathen, vertrauensvoll die Ermächtigung, die hierzu erforderlich sein dürfte, der hohen Staatsregierung im voraus zu ertheilen, in der zuversichtlichen Erwartung, daß, in wie fern in Bezug auf die Rübenzuckersteuer die Rübenzuckerstrafgesetzgebung ergänzt oder modificirt werden wird, dieses durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur allgemeinen Kunde werde gebracht, auch der nächsten Ständeversammlung zur nachträglichen Genehmigung mitgetheilt werden. Wozu die Ermächtigung ausgesprochen werden soll, erwähnt die Deputation vorstehend in ihrem Gutachten, nämlich zur Modification der Rübenzuckersteuer. Ich habe nun die Kammer zu fragen: ob sie diesem Gutachten ihrer Deputation beitrifft, und also die Ermächtigung, die hierzu erforderlich sein dürfte, der hohen Staatsregierung im voraus ertheilt, und der zuversichtlichen Erwartung u. s. w. Genehmigt die Kammer das Gutachten ihrer Deputation? — Wird einstimmig genehmigt.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Der Bericht lautet ferner:

Anlangend

III) das Münzwesen,

so kann die Deputation es nur für wünschenswerth anerkennen, daß das beabsichtigte Münzcartel zu Stande gebracht werde, und rathet der hohen Kammer an:

daß nach Erfolg der Ratification desselben dessen Veröffentlichung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt beantragt, auch die Vorlegung an die nächste Ständeversammlung zur Ertheilung nachträglicher Genehmigung zugesichert werde.

Abg. D. Schaffrath: Da bei aller Schnelligkeit, mit welcher der Bericht der Deputation geliefert worden ist, derselbe dennoch so außerordentlich gründlich und mit so außerordentlichem Scharfsinn ausgearbeitet ist, so habe ich mich enthalten, meine Ansichten darüber mitzutheilen. Ich habe aber